

# Leistungsbeschreibung

Stand: 11.2020



## A) Montage von Rauchwarnmeldern

### §1 Montage

1. Rauchwarnmelder werden durch uns i.d.R. per Schraube und Dübel montiert. Insofern erklärt sich der Kunde mit an der entsprechenden Stelle der Liegenschaft erforderlichen Bohrungen einverstanden.
2. Die alternative Befestigung der Rauchwarnmelder per Klebemontage kann von uns nach eigenem Ermessen gewählt werden, es sei denn, eine anderweitige Form der Befestigung wurde vorher schriftlich vereinbart. Sofern die Klebemontage vom Kunden ausdrücklich beauftragt wird, übernehmen wir keine Haftung für den dauerhaften Halt der Klebung und ggf. auftretende Folgeschäden an der Liegenschaft.
3. Wir montieren bis zu einer maximalen Deckenhöhe von 3,50 Meter. Die Montage an höheren Decken bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Montage der Rauchwarnmelder erfolgt nach der zum Montagezeitpunkt gültigen Fassung der DIN 14676. Sofern der Kunde nichts anderes bestimmt, werden sämtliche Wohn- und Schlafräume, sowie Räume mit ähnlicher Nutzung mit Rauchwarnmeldern ausgestattet. Sofern nicht anders vereinbart, werden Küchen, Nass- und Abstellräume, sowie Treppenhäuser und Garagen nicht ausgestattet, es sei denn, es handelt sich um Fluchtwege von Aufenthalts- oder Schlafräumen.
5. Die endgültige Anzahl der zu montierenden Geräte ergibt sich erst während der Montagearbeiten und kann nachträglich vom Kunden nicht beanstandet werden, es sei denn, eine vertragswidrige Montage kann nachgewiesen werden.
6. Eine Ausstattung mit Funkvernetzten Rauchwarnmeldern und/oder die Ausstattung mit Warneinrichtungen für Wahrnehmungsbeeinträchtigte Personen erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Auftragserteilung.
7. Der Kunde ist letztlich für die gesetzeskonforme Ausstattung der Liegenschaft verantwortlich. Eine Übertragung der Verantwortung der Verkehrssicherheit der Liegenschaft an

den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Sofern uns die Ausstattung nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich ist, werden wir den Kunden davon im Montagebericht in Kenntnis setzen.

8. Dem unmittelbaren Besitzer der jeweiligen Liegenschaften / Wohn- oder Gebäudeeinheiten werden eine Bedienungsanleitung der eingesetzten Rauchwarnmelder in deutscher Sprache ausgehändigt, sowie der grundlegende Umgang mit den Rauchwarnmeldern erläutert. Im Falle eines Nutzerwechsels hat der Kunde für die Einweisung der neuen Nutzer im Umgang mit den montierten Rauchwarnmeldern Sorge zu tragen.

### §2 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Montage aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, wird ein zweiter Montagetermin mit dem Kunden vereinbart, welcher mindestens 8 Werkstage, höchstens jedoch 6 Wochen später liegt. Von diesen Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.
2. Die vertraglich vereinbarten Fahrtkosten beinhalten eine einmalige Anfahrt. Zusätzliche Anfahrten werden gesondert in Rechnung gestellt.

## B) Wartung von Rauchwarnmeldern allgemein

### §1 Wartung

1. Die gesetzliche, regelmäßige Inspektion, Wartung und Funktionsprüfung umfasst die nach der aktuellen DIN 14676 vorgeschriebenen Teilausführungen. Ein Batteriewechsel ist nicht Bestandteil der regulären Wartung und wird nur bei Bedarf als kostenpflichtige Zusatzleistung.
2. Für jede Liegenschaft, in der Rauchwarnmelder gewartet wurden, wird dem Kunden eine technische Dokumentation ausgestellt. Diese enthält alle, zum Zeitpunkt der Erstinspektion / Montage verfügbaren, relevanten Informationen zu den montierten Rauchwarnmeldern, wie Montagedatum, Wartungs- und Austauschdokumentation und ggf. Besonderheiten der Liegenschaft. Diese Dokumentation dient im Brandfall als Nachweis der Erfüllung spezifischer Verkehrssi-

cherungspflichten und ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren.

## D) Wartungsvertrag

### §1 Wartung

1. Über die unter B) §1 genannten Bestimmungen hinaus gelten für beauftragte Wartungsverhältnisse die nachfolgenden Regelungen.
2. Sollten wir feststellen, dass ein oder mehrere Geräte defekt sind, werden diese vor Ort ausgetauscht. Sofern die Ursache des Defekts außerhalb der vom Hersteller oder durch uns gewährten Gewährleistungsfristen liegt oder nicht durch uns verursacht wurde, berechnen wir die Lieferung und Montage neuer Geräte zum aktuellen Listenpreis.
3. Eine Gewährleistung für Waren, welche nicht durch uns beschafft wurden ist ausgeschlossen.
4. Für die Instandhaltung zwischen den Wartungsintervallen ist der Kunde verantwortlich.

### §2 Terminkoordination

1. Sofern wir mit der Koordination der Wartungstermine mit den Nutzern beauftragt wurden, geschieht diese entsprechend dem folgenden Vorgehen:  
Der Auftragnehmer übermittelt eine Terminankündigung pro Wohneinheit/Auftrag, mit der Bitte um Kontaktaufnahme im Falle eines Terminkonfliktes. Die Terminankündigung kann sowohl telefonisch, per Mail, postalisch oder per Aushang erfolgen.  
Treten Terminkonflikte auf, wird für die jeweilige Wohneinheit/Auftrag mindestens ein Ersatztermin übermittelt.  
Treten erneut Terminkonflikte auf, übermittelt der Auftragnehmer mindestens drei weitere Terminvorschläge mit der Bitte um Rückmeldung.  
Ist weiterhin keine terminliche Absprache möglich oder konnte kein Kontakt zu den Nutzern hergestellt werden, gilt die Terminkoordination als gescheitert.  
Termine, welche postalisch oder durch Aushänge angekündigt werden gelten als vereinbart, es sei denn, der Nutzer

# Leistungsbeschreibung

Stand: 11.2020

setzt uns mindestens zwei Werktage vor dem Termin über die Notwendigkeit eines Ersatztermins in Kenntnis.

2. Im Falle einer gescheiterten Terminkoordination gilt die Leistung der Terminkoordination dennoch als erbracht. Der Auftraggeber wird von uns schriftlich über den Sachverhalt informiert und hat für das Zustandekommen eines Wartungstermins Sorge zu tragen.

## §3 Mitwirkung des Kunden

1. Bei baulichen Veränderungen und/oder geänderten Raumnutzungen, welche eine Neumontage eines oder mehrerer Rauchwarnmelder erforderlich machen, sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es wird zeitnah ein Termin zur Neumontage vereinbart. Die Kosten werden dem Kunden entsprechend der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

2. Sollten zwischen den Wartungsintervallen ein oder mehrere Rauchwarnmelder Störungen anzeigen und auch mit Hilfe der Bedienungsanleitung nicht wieder in funktionstüchtigen Zustand versetzt werden können, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Wir werden innerhalb von 7 Werktagen einen Termin zur Störungsbeseitigung mit dem Kunden vereinbaren.

3. Stellt sich heraus, dass keine Störung vorliegt, die Störung durch unsachgemäße Behandlung oder in sonstiger Weise schuldhaft vom Kunden verursacht wurde, behalten wir uns vor, die Servicekosten in Rechnung zu stellen.

4. Im Falle eines Nutzerwechsels oder eines Verkaufs von zu betreuenden Wohneinheiten sind wir durch den Kunden entsprechend zu informieren.

## §4 Vertragsabschluss und Laufzeit

1. Die Laufzeit des Wartungsvertrages beginnt mit Montage der Geräte oder, sofern die Montage nicht durch uns durchgeführt wird, mit dem Datum der Erstinspektion.

2. Die Dauer des Vertrages beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

3. Bei unberechtigter Kündigung seitens des Kunden sind wir berechtigt unsere Leistung einzustellen und 70% der bis zum Ende der regulären Laufzeit geschuldete Vergütung unverzüglich einzufordern. Der Verkauf einer Liegenschaft berechtigt nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

## §5 Rechnungsstellung

Nach Abschluss der Wartungsarbeiten erfolgt eine jährliche Gesamtrechnung entsprechend dem entstandenen Aufwand. Bei Mehreren Objekten oder nicht durch uns zu vertretende Verzögerungen können bereits vor Abschluss der Arbeiten Teilausführungen in Rechnung gestellt werden.

## §6 Sonstiges

1. Für den Fall, dass die Wartung aufgrund von Unzugänglichkeit ganz oder teilweise nicht erfolgen kann, wird dem Kunden ein zweiter Wartungstermin angeboten, welcher mindestens 8 Werktage, höchstens jedoch 6 Wochen später liegt. Von diesen Fristen kann auf schriftlichen Kundenwunsch abgewichen werden.

2. Dem Kunden ist es nicht gestattet, in irgendeiner Weise funktionsrelevant auf die Rauchwarnmelder einzuwirken. Dies beinhaltet insbesondere die Montage/Demontage, das Manipulieren und/oder überstreichen der Geräte. Das zwischenzeitliche Entfernen der Geräte aus der Montageplatte zu Wartungszwecken, Beseitigung von Störungen oder bei Renovierung ist davon ausgenommen.

3. Wir übernehmen ausdrücklich keine Gewähr für die Einsatzbereitschaft der Rauchwarnmelder innerhalb der Wartungsintervalle.

## §7 Wartung von Geräten, welche nicht durch uns montiert wurden

1. Die Wartung von Geräten, welche nicht von uns beschafft und/oder montiert wurden, erfordert eine Bestandsaufnahme vor Beginn des Vertragsverhältnisses. Im Zuge dieser Bestandsaufnahme werden die Liegenschaften ggf. derart umgerüstet, dass eine Ausstattung nach DIN 14676 gewährleistet ist. Defekte oder nicht ordnungsgemäße montierte Geräte werden durch unsere Mitarbeiter ausgetauscht.

2. Die Auswahl der zu installierenden Geräte, bzgl. Hersteller und Fabrikat obliegt uns, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Der hierfür anfallende Aufwand wird dem Kunden entsprechend der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Erst nach erfolgter Bestandsaufnahme und erfolgreicher Umrüstung der Liegenschaft kommt ein Vertragsverhältnis zur Wartung der Rauchwarnmelder zustande.

4. Der Kunde verpflichtet sich, uns alle zur Auftragsausführung notwendigen Informationen, insbesondere alle relevanten Informationen zu den installierten Geräten, zum Datum des Einbaus und zur beauftragten Firma oder Privatperson zur Verfügung zu stellen.



Rundum Rauchmelder  
Jannes Böhm, Niklas Josten GbR  
Bachemer Str. 66  
50931 Köln  
Tel: 0221-66993813  
info@rundum-rauchmelder.de  
www.rundum-rauchmelder.de